
Buy-out-Verträge stoppen – FairPay für freien Journalismus

**Gewerkschaftsprozesse gegen die AGB
von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen**

Zwischenbilanz und Arbeitsmaterial





Inhalt

Statt Einleitung: Wo stehen wir?	3
Ausgangsbedingungen Blick zurück in die 90er	4
Urhebervertragsrecht – Was die Reform brachte	5
Kollektivvereinbarungen durch Vergütungsregeln	5
Freie an Tageszeitungen: Erster Abschluss erreicht	6
AGB: Vertragsbedingungen einseitig vom Verlag gesetzt.....	7
Inhaltskontrolle und Verbandsklagerecht	7
Wer klagen darf und wann das sinnvoll ist	8
Gewerkschaftsprozesse bisher höchst erfolgreich.....	9
Gerichtsentscheidungen zu AGB online verfügbar	12
Pauschalhonorar widerspricht Leitbild des Urheberrechts.....	14
Umfassende Rechteabtretung widerspricht Vertragszweck	16
Für Zeitungen ausschließliche Nutzungsrechte nur begrenzt.....	18
Rechteübertragung an Dritte erfordert jeweils Zustimmung.....	19
Unklare Ablehnungsgründe und Ausfallhonorar unzulässig.....	20
Rückrufsrecht darf nicht völlig ausgehebelt werden.....	21
Nicht beliebig: Bearbeitung, Autorennamen und Credits	22
Umfassende Abwälzung der Haftung unzulässig.....	24
Ausschlussfristen, Spesen und Wettbewerbsverbote	25

Statt Einleitung: Wo stehen wir?



Seit Mitte der 1990er Jahre hat sich die wirtschaftliche Lage der freien Journalistinnen und Journalisten verschlechtert. Die „Schere zwischen Freien und Festen klafft auseinander“, musste die dju angesichts erstmals gesunkener Durchschnittseinkommen im Honorarspiegel 1999 feststellen.

Faire Honorare wurden in den Vergütungsregeln für freie Journalistinnen und Journalisten für Tageszeitungen vereinbart. Sie werden aber in noch zu wenig Verlagen umgesetzt. Über gemeinsame Vergütungsregeln für Zeitschriften wurde 2011 mit dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) bereits im achten Jahr verhandelt. Die Verhandlungen über angemessene Bildhonorare wurden ohne Ergebnis beendet, da der Bundesverband Deutscher Zeitungsverlage (BDZV) sich „nicht in der Lage“ sah, ein neues Angebot vorzulegen, so dass jetzt ein Schlichtungsverfahren ansteht.

Überraschend ist das nicht. In Zeiten, in denen die Verleger antreten, die Redakteur*innen-Einkommen kräftig zu kürzen, haben ernsthafte Schritte in Richtung fairer Honorare für die Freien kaum eine Chance. Doch die drastischen Absenkungen für Berufseinsteiger konnten verhindert werden. Eine Tarifeinigung wurde sowohl an Tageszeitungen wie an Zeitschriften erreicht. Ausschlaggebend dafür waren Streiks und andere Aktionen in seit Jahren nicht mehr erreichtem Ausmaß.

Daran beteiligten sich außer Tausenden Redakteur*innen und Redakteuren auch Freie. Sie ziehen am selben Strang, wenn es um die Arbeits- und Einkommensbedingungen im Journalismus geht, auch wenn von den vereinbarten Honorarerhöhungen für Arbeitnehmer*innen zunächst direkt nur wenige profitieren werden.

Ebenso erfolgreich waren die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di und der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) 2011 auch in der Abwehr von Buy-out-Verträgen, mit denen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage freie Journalisten um ihre Rechte und Honorare bringen. Wie nie zuvor konnten in diesem Jahr überaus positive Gerichtsentscheidungen gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erreicht werden, die freie Print- und Bildjournalisten um ihre Rechte bringen.

Nach Springer- und Zeit-Verlag im Vorjahr ergingen 2011 Urteile gegen weitere namhaften Medienunternehmen – Bauer und Gruner + Jahr, WAZ und Süddeutsche Zeitung, Südkurier und Ruhr Nachrichten, Nordkurier und Braunschweiger Zeitung sowie kurz vor Jahresende noch gegen die Mittelbadische Presse. Das Jahr 2012 startete dann gleich mit der Revisionsverhandlung über die Springer-AGB vor dem Bundesgerichtshof.

Mit dieser Broschüre soll einerseits eine Zwischenbilanz gezogen werden, was durch die Klagen der Gewerkschaften gegen unlautere Verlags-AGB bisher erreicht wurde. Andererseits kann sie als Arbeitsmaterial für die gewerkschaftliche und juristische Praxis dienen. Um aufzuzeigen, welche Vertragsbedingungen rechtlich als unzulässig beurteilt wurden, werden einzelne von Gerichten untersagte AGB-Klauseln eingeordnet und dokumentiert.

Betroffene Freie, aber auch die sie beauftragenden Redaktionen bekommen so eine Entscheidungshilfe, welche Vertragsbedingungen nicht akzeptiert werden sollten, Gewerkschafter*innen und Gewerkschafter vor Ort, gegen welche rechtlich vorgegangen werden sollte. Gegen Buy-out-Verträge hilft nur Gegenwehr – und mit Unterstützung der dju in ver.di sind die Chancen gut, dass die Gegenwehr erfolgreich ist.

**wirtschaftliche Lage
der Freien schlechter
als in 1990er Jahren**

**wenig Bewegung bei
den Vergütungsregeln**

**Tarifeinigung nach
Streiks erreicht**

**Festangestellte und
Freie gemeinsam**

**Gewerkschaften
erfolgreich bei
AGB-Prozessen**

**Urteile gegen namhafte
Medienunternehmen**

Zwischenbilanz

Arbeitsmaterial

**Gegenwehr gegen
Buy-out-Verträge**

Ausgangsbedingungen: Blick zurück in die 90er

Blick zurück in die 1990er Jahre

Wenn man sich fragt, warum führen die Journalistengewerkschaften heute Prozesse gegen Verlags-AGB, wie kam es überhaupt zu den Buy-out-Verträgen und was hat das alles mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage der freien Journalisten und ihren Urheberrechten zu tun, lohnt ein Blick zurück – zu den Ausgangsbedingungen.

Internet als Informationsmedium für jedermann

Vom Internet als neuem Informationsmedium erhofften sich natürlich auch die freien Journalistinnen und Journalisten in den 1990er Jahren neue Leserinnen und Leser und damit eine neue Erlösquelle. Andererseits befürchteten viele, Artikel und Fotos würden massenhaft „geklaut“ werden, da im Internet jeder alles kopieren kann.

Hoffnung und Befürchtungen

Weder das Eine noch das Andere trat im Journalismus allerdings in dem befürchteten oder erhofften Maße ein. Die „Internetpiraterie“ wurde erst später zum Problem für andere Bereiche der Medienbranche, als der Ausbau des Internets und der Datenströme die massenhafte Verbreitung von Musik und Filmen möglich machten.

Verlage stellen alles online

Die freien Journalistinnen und Journalisten mussten ihre Erfahrungen aber mit einer anderen Form der „Internetpiraterie“ machen. Die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage stellten ihre Artikel und Fotos auch in Online-Ausgaben ins Internet, ohne sie dafür zusätzlich zu honorieren. Dasselbe geschah mit CD-ROMs oder Pressedatenbanken, meist ohne Genehmigung der Urheber, also illegal. „Wir müssen jetzt die Felder besetzen und dann in Musterprozessen hoffentlich den eigenen Standpunkt durchsetzen“, brachte der damals beim Springer-Verlag für die neuen Medien zuständige Manager die Handlungsmaxime der Medienkonzerne auf den Punkt (siehe [M 3/1996](#)).

Honorar? Ohne uns!

„Verträge über freie Mitarbeit“ (AGB): Rechtekatalog zum Pauschalhonorar

Seit Mitte der 1990er Jahre begannen die Verlage dann, sich von den freien Journalistinnen und Journalisten in „Verträgen über freie Mitarbeit“ oder anderen Formen Allgemeiner Geschäftsbedingungen einen umfangreichen Katalog an – digitalen – Nutzungsrechten abtreten zu lassen, meist gegen ein – selten erhöhtes – Pauschalhonorar. Oft wurden diese Rechtekataloge auch auf herkömmliche Medien ausgeweitet.

Lage der Freien hat sich dramatisch verschlechtert

Die zusätzliche Honorierung für den Zweitabdruck entfiel, die eigene Mehrfachverwertung in anderen Medien wurde von Verlagen verhindert. Nach dem Platzen der „Internetblase“ wurde es noch schlimmer. Das führte zum heutigen Zustand. Die wirtschaftliche Lage der freien Journalistinnen und Fotografen hat sich dramatisch verschlechtert. Ihr Einkommen ist seit Mitte der 1990er Jahre – berücksichtigt man die Inflationsrate – sogar real gesunken.

Unmut und teils rechtliche Gegenwehr

Diese Praxis der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage führte unter den Betroffenen nicht nur zu Unmut und – teils rechtlicher – Gegenwehr, sondern auch zu gesetzgeberischen Initiativen, die – kräftig befördert von der damaligen IG Medien und weiteren Urhebervereinigungen – schließlich in der Reform des Urhebervertragsrechts mündete.

Urhebervertragsrecht: angemessene Vergütung für Urheber

Durchgesetzt wurde das „[Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern](#)“, gegen massiven Widerstand der Medienkonzerne und Unternehmerverbände. Seit dem 1. Juli 2002 steht im Urheberrechtsgesetz der Leitsatz (§ 11, Satz 2 UrhG): Das Urheberrecht „dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Urhebervertragsrecht – Was die Reform brachte

Die Reform des Urhebervertragsrechts von 2002 hat die vertragliche Rechtsstellung der Urheber entscheidend verbessert. Allerdings müssen Urheber ihren gesetzlichen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ (§ 32 UrhG) individuell einfordern und im Streitfall individualrechtlich durchsetzen – immer mit der Gefahr verbunden, künftig keine Aufträge mehr von den betreffenden Verlagen zu erhalten.

Der neue Leitsatz zugunsten einer „angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“ ist jedoch nicht nur für die jeweiligen Vereinbarungen der Urheber mit ihren Vertragspartnern zu beachten. Auch die übrigen gesetzlichen Regelungen im Urheberrecht müssen nun unter Beachtung des Leitsatzes betrachtet werden. Dies wirkt sich insbesondere für die Möglichkeit der AGB-Kontrolle aus, für die „das Prinzip der angemessenen Vergütung als wesentlicher Grundgedanke des Urheberrechts“ – wie es in der [Gesetzesbegründung zu § 11 UrhG](#) heißt – heranzuziehen ist.

Erst auf der neuen gesetzlichen Grundlage von 2002 sind die von den Gewerkschaften angestrebten Gerichtsentscheidungen gegen Klauseln zur Pauschalhonorierung in Verlags-AGB ermöglicht worden. Anzuwenden ist dieser Leitsatz nach Ansicht der Gewerkschaften auch bei der Bewertung des in AGB eingeräumten Rechtekatalogs. Dieser Rechtsauffassung folgte Mitte 2011 als erstes Gericht das OLG Hamburg im Urteil gegen Bauer Achat. Im Revisionsverfahren gegen die Springer-AGB geht es unter anderem darum, ob diese Rechtsauffassung vom Bundesgerichtshof bestätigt wird.

Mit der Reform des Urhebervertragsrechts gelang es außerdem, einen anderen wesentlichen Punkt im Urheberrecht (§ 36 UrhG) zu verankern: Verbände von Urhebern und Verwertern können gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen. Dadurch wurden Kollektivvereinbarungen für freie Urheber möglich.

Kollektivvereinbarungen durch Vergütungsregeln

Für Selbstständige, zu denen die freien Journalistinnen und Journalisten zählen, war zuvor der Abschluss von Kollektivvereinbarungen für verbindliche Mindesthonorare und Vertragsbedingungen nahezu gänzlich versperrt. Wie für andere „Unternehmer“ untersagt das Kartellrecht auch für Freie „Preisabsprachen“. Möglich waren nur unverbindliche Honorarempfehlungen.

Der Abschluss von Tarifverträgen, in denen für Millionen von Arbeitnehmern in Deutschland Entgelte und Arbeitsbedingungen durch ihre Gewerkschaften verbindlich vereinbart werden, ist durch [§ 12a des Tarifvertragsgesetzes](#) nur für sogenannte arbeitnehmerähnlichen Personen möglich. Das sind in den Medienbranchen solche Freien, die mehr als ein Drittel ihres Entgelts von einem Auftraggeber erhalten. Zwar gibt es seit langem einen [Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen](#), doch ist seine Bindewirkung deutlich geringer als bei 12a-Tarifverträgen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Um den Tarifvertrag in Anspruch zu nehmen, bedarf es nicht nur der individuellen Geltendmachung durch den jeweiligen Freien, sondern auch eines

***Rechtsstellung der
Urheber verbessert***

***angemessene
Vergütung und
AGB-Kontrolle***

***AGB-Prozesse
deshalb möglich***

***bisher strittig: auch
für Rechtekatalog?***

***Reform ermöglicht
Vergütungsregeln***

***Kartellrecht contra
Mindesthonorare***

***Tarifverträge nur für
arbeitnehmerähnliche
Selbstständige***

***12a-Tarifvertrag für
Freie bei Zeitungen***

großes Problem

**Risiko liegt beim
einzelnen Freien**

Verlages, der an den Betreffenden auch künftig weiterhin Aufträge vergibt. Das wirtschaftliche Risiko liegt also wieder beim einzelnen Freien und es ist in den letzten Jahren gewachsen, da der Tarifvertrag immer weniger Akzeptanz unter den Verlagen findet, von denen ja etliche versuchen, die Tarifbindung auch für die Festangestellten zu umgehen.

**Kollektivvereinbarung
für alle freien Urheber**

Mit gemeinsamen Vergütungsregeln ist es nun erstmals möglich, Kollektivvereinbarungen für alle freien Urheber einer Medienbranche aufzustellen, in denen die Vergütungen und grundsätzliche Bedingungen für ihre Angemessenheit geregelt werden, also: Mindesthonorare und grundlegende Vertragsbedingungen wie Einräumung von Nutzungsrechten, Annahme von Beiträgen oder Zahlungsfristen für Honorare.

**ohne „Tarifbindung“
für die gesamte
Branche gültig**

Da hier angemessene Vergütungen von den Branchenverbänden der Urheber und Verwerter festgelegt werden, bedarf es keiner „Tarifbindung“. Die vereinbarten Honorare und Bedingungen gelten für die gesamte Branche in ganz Deutschland. Wer geringere Honorare zahlt, zahlt keine angemessenen Vergütungen im Sinne des Urheberrechts. Zwar müssen diese Vergütungen von den Freien auch geltend gemacht werden, doch besteht ein Rechtsanspruch auf die Zahlung, der gegebenenfalls vor Gericht durchgesetzt werden kann – auch rückwirkend im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen.

Rechtsanspruch

Freie an Tageszeitungen: Erster Abschluss erreicht

**Abschluss für
Tageszeitungen**

Die Verhandlungen mit den Verbänden der Tageszeitungs- und Zeitschriftenverleger über Vergütungsregeln für freie Journalistinnen und Journalisten wurden von der dju in ver.di und dem DJV Anfang 2003 aufgenommen, ein Abschluss für Tageszeitungen nach sieben Jahren erreicht. Seit dem 1. Februar 2010 sind die [Gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen](#) in Kraft.

Umsetzung dauert an

Die Umsetzung der verbindlichen Standards für die Text-Honorare und Vertragsbedingungen in allen deutschen Tageszeitungen wird erwartungsgemäß einige Zeit beanspruchen. Gerichtsprozesse können dies beschleunigen, werden sicher aber immer nur ein Hilfsmittel zur Durchsetzung sein, denn natürlich können sie nicht das gemeinsame Handeln der Freien ersetzen.

**Gewerkschaften
können einzelne
Buy-out-Verträge
stoppen**

Das gilt prinzipiell auch, wenn es um das Stoppen von Buy-out-Verträgen geht. Andererseits haben die Journalistengewerkschaften mit den AGB-Prozessen eine probate Möglichkeit ihre Mitglieder vor den ärgsten vertraglichen Benachteiligungen und dem Ausverkauf ihrer Urheberrechte zu schützen, ohne dass einzelne Mitglieder selbst ihre wirtschaftliche Existenz durch künftigen Auftragsentzug gefährden.

**Erfolgsaussichten
verbessert**

Durch die Reform des Urhebervertragsrechts und den Abschluss der Vergütungsregeln für Tageszeitungen haben sich die Erfolgsaussichten dafür bedeutend erhöht. Dass es allerdings über sieben Jahre bis zum Abschluss dauern würde, konnte niemand voraussehen. Es ist einleuchtend, dass nicht schon in der ersten Phase dieser Verhandlungen seitens der Gewerkschaften zum juristischen Mittel der Klage gegriffen wurde gegen Verlage, mit denen man ja zu einer Vereinbarung von gemeinsamen Vergütungsregeln kommen wollte. Auch mussten die neuen rechtlichen Möglichkeiten durch die Gesetzesreform zunächst gründlich bewertet werden. Es gibt aber noch weitere Gründe, worum nicht schon früher gegen Verlags-AGB mit dem Mittel der AGB-Kontroll-Klage vorgegangen wurde.

**warum es etwas
gedauert hat**

AGB: Vertragsbedingungen einseitig vom Verlag gesetzt

Von den bekannten Urheberrechtsprozessen in den Jahren davor – so den von Fotografen zu den Jahrgang-CD-Roms beim Spiegel oder den beim Tagesspiegel – unterscheidet sich das rechtliche Vorgehen der Gewerkschaften gegen Verlags-AGB in zwei wesentlichen Punkten: Es klagen nicht einzelne Freie mit Rechtsvertretung durch ihre Gewerkschaft, sondern es klagt ein Berufsverband. Und es geht nicht unmittelbar darum, ob Verlage die Urheberrechte von Freien verletzt haben, sondern darum, ob ihre einseitig festgesetzten Vertragsbedingungen gegen gesetzliche Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen oder das Wettbewerbsrecht verstoßen.

Ohne dass es ihnen meist bewusst ist, schließen freie Journalisten täglich Verträge ab – auch mit ihren Auftraggebern. Mailt ein freier Journalist einem Zeitungsverlag seinen Artikel und die Zeitung druckt ihn ab, ist ein Lizenzvertrag geschlossen worden, in dem der Urheber dem Verlag Nutzungsrechte an seinem Beitrag eingeräumt hat. Das muss weder schriftlich noch überhaupt ausdrücklich vereinbart werden, sondern kann auch durch schlüssiges – oder wie die Juristen sagen: „konkludentes“ – Verhalten geschehen.

Welche Nutzungsrechte übertragen wurden, darüber gab oder gibt es manchmal Streit im Nachhinein, wenn nichts ausdrücklich vereinbart wurde. Viele Verlage sind allerdings dazu übergegangen, die Rechteübertragung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln. Auch für diese AGB gibt es keine Vorschriften bezüglich der Form. Um AGB handelt es sich immer dann, wenn einer der Vertragspartner (der „Verwender“, [§ 305 BGB](#)) die Vertragsklauseln vorformuliert hat, um sie mehrfach bei Vertragsschlüssen zu verwenden, und diese Vertragsklauseln nicht ausgehandelt werden. Wird über einzelne Vertragsklauseln verhandelt, können die übrigen Bestimmungen eines Vertrages dennoch AGB sein. Wichtig ist, dass die AGB dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gegeben werden müssen. Unterschreiben muss der sie nicht, damit AGB wirksam werden, aber mit ihrer Geltung einverstanden sein. Ist er es nicht, muss er widersprechen.

So ein Widerspruch ist nicht nur im konkreten Fall von Verlags-AGB und freien Journalisten schwierig und mit dem Risiko verbunden, dass ein Vertrag gar nicht zustande kommt. Dennoch haben in den vergangenen Jahren viele Hunderte Journalistinnen und Journalisten dies getan, nicht selten allerdings unter Verlust künftiger Aufträge. In der Regel ist immer derjenige, der eine AGB setzt, der (wirtschaftlich) Stärkere. Deshalb gelten für Allgemeine Geschäftsbedingungen besondere Rechtsvorschriften, die den schwächeren Vertragspartner davor schützen sollen, dass ein AGB-Verwender beliebig diktieren kann, was miteinander vereinbart wird. AGB unterliegen einer Inhaltskontrolle, so der Titel von [§ 307 BGB](#).

Inhaltskontrolle und Verbandsklagerecht

Mit der Schuldrechtsmodernisierung 2002 wurde das AGB-Gesetz aufgehoben und die entsprechenden Vorschriften zusammen mit anderen Verbraucherschutzregelungen in das [Bürgerliche Gesetzbuch](#) (§§ 305 bis 310 BGB)

zwei Unterschiede zu vorherigen Prozessen

Verträge ganz formlos

Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen?

AGB werden einseitig vom Verwender gesetzt

Unterschrift nicht nötig

Verlags-AGB: Widerspruch mit Risiko verbunden

aber AGB-Kontrolle

seit 2002: AGB im BGB geregelt

**Verbraucherschutz:
UKlaG regelt
Unterlassungsklagen**

überführt. Gleichzeitig wurde das [Unterlassungsklagengesetz](#) geschaffen. Auch das UKlaG dient in erster Linie dem Verbraucherschutz und enthält deshalb ein eigenständiges Verbandsklagerecht, das ansonsten im deutschen Zivilprozess nur ausnahmsweise vorgesehen ist.

**aber: für Freie
Schutzvorschriften
eingeschränkt**

Allerdings handelt es sich bei Verträgen zwischen freien Journalisten und Verlagen über die Übertragung von Nutzungsrechten nicht um Verbraucherverträge. Die Urheber gelten rechtlich als Unternehmer. Deshalb gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie nur eingeschränkt ([§ 310 BGB](#)).

**Klauseln nichtig bei
unangemessener
Benachteiligung**

Dennoch gilt auch hier der Grundsatz, dass Klauseln, die den Vertragspartner „unangemessen benachteiligen“, unwirksam sind – und damit nichtig. Das BGB geht von einer unangemessenen Benachteiligung aus, „wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.“ ([§ 307 Abs. 2 BGB](#))

**Urhebervertragsrecht
kommt ins Spiel**

Nur aufgrund dieser Bestimmungen kommt das Urhebervertragsrecht ins Spiel und die rechtliche Möglichkeit, einzelne Klauseln in Verlags-AGB einer Inhaltskontrolle zu unterziehen, ob sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung im Urheberrechtsgesetz abweichen und damit unwirksam sind.

**Transparenzgebot:
unklare Klauseln
unwirksam und nichtig**

Ein weiterer Ansatzpunkt ist das Transparenzgebot im AGB-Recht ([§ 307 Abs. 1 BGB](#)): „Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“ Das Transparenzgebot führt dazu, dass der Verwender der AGB das Risiko trägt, wenn er Klauseln nicht so verständlich abfasst, dass der Vertragspartner ohne weiteres erkennen kann, welche Rechte und Pflichten ihn treffen. Sind in AGB einzelne Klauseln nicht klar und verständlich formuliert, sondern – möglicherweise absichtlich – so, dass der Vertragspartner etwa eine Benachteiligung seiner Rechtsstellung aufgrund der Formulierung nicht oder nicht ohne weiteres erkennen kann, sind solche Klauseln unwirksam und nichtig.

**UWG: unlauter im
Wettbewerb am Markt**

Eine weitere Anspruchsgrundlage auf eine Unterlassungsklage gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen kann sich aus dem [Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb](#) ergeben. Unlauter und damit rechtswidrig handelt danach ([§ 4 Nr. 11 UWG](#)), wer „einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.“

Wer klagen darf und wann das sinnvoll ist

**Unterlassungsklagen
durch Berufsverbände**

Das Recht auf Unterlassung gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen zu klagen, die sogenannte Aktivlegitimation, steht nach dem UKlaG ([§ 3, Abs. 1, Ziff. 2 UKlaG](#)) unter anderem „rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen“ zu, soweit sie „imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen“. Nahezu identisch ist es im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ([§ 8 Abs. 3, Ziff. 2 UWG](#)) formuliert.

Diese gesetzlichen Bedingungen für eine Klagebefugnis erfüllt der DJV als Berufsverband ausschließlich für Journalisten schon von seiner Satzung her eindeutig. Auch ver.di als Millionengewerkschaft mit Mitgliedern aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen und Berufen erfüllt diese Voraussetzung. Dies könnte aber von verklagten Verlagen vor Gericht in Zweifel gezogen werden.



Um eine Auseinandersetzung um diese Aktivlegitimation zu vermeiden, die Urteile zugunsten der freien Journalisten nur verzögern würde, hat in den bisherigen AGB-Prozessen allein der DJV für beide Gewerkschaften die Klagen eingereicht. Alle bisherigen Urteile gegen Verlags-AGB wurden aber auf Veranlassung des DJV und der dju in ver.di gemeinsam erwirkt.

Sinnvoll ist eine Klage der Gewerkschaften gegen Verlags-AGB, die Urheberrechte der freien Journalisten beeinträchtigen, vor allem dann, wenn diese neu oder in geänderter Form durch einen Verlag mitgeteilt werden. Das erhöht nicht nur die juristischen Erfolgsaussichten, sondern ermöglicht es, nach einer erfolglosen Unterlassungsaufforderung an den Verlag zum Mittel der einstweiligen Verfügung zu greifen. Das macht die gerichtliche Untersagung rechtswidriger AGB-Klauseln durch die Eilbedürftigkeit schneller durchsetzbar als es in einem langwieriger Hauptsacheverfahren.

In vielen der entschiedenen Fälle haben die Verlage nach einer Entscheidung im Verfügungsverfahren ihre AGB in den strittigen Punkten zurückgezogen, ohne weitere Rechtsmittel einzulegen. Nicht zuletzt ist für die betroffenen Freien ein schneller Erfolg ihrer Gewerkschaften vor Gericht ein umso größerer für sie, denn die Einführung von Buy-out-AGB ist in der Regel ja von Unmut, Unsicherheit und Auseinandersetzungen in den betreffenden Verlagen begleitet.

Gewerkschaftsprozesse bisher höchst erfolgreich

Nach der langen Auseinandersetzung um die Reform des Urhebervertragsrechts war es ruhiger geworden um die Verlags-AGB. Nach dem 1. Juli 2002 erhoffte man sich durch die neuen rechtlichen Möglichkeiten die Vereinbarung von branchenweiten Regelungen durch gemeinsame Vergütungsregeln für Tageszeitungen und Zeitschriften.

Neue AGB wurden zunächst kaum in Umlauf gebracht, später dann von Online-Medien (Spiegel Online) oder Verlagen, die sich per AGB ohnehin schon weitreichende Rechte kataloge „gesichert“ hatten (FAZ und Handelsblatt).

Zum Knall kam es aber, als die Axel Springer AG im Januar 2007 ihre neuen „Honorarbedingungen (Text / Bild) für freie Journalistinnen und Journalisten“ sowohl für Zeitungen wie Zeitschriften als auch gleichartig für andere Konzerntöchter per Post an die Freien verschickte, die diese unterschreiben sollten.

Das lag an der Bedeutung des Konzerns in der bundesdeutschen Medienlandschaft und der Anzahl der betroffenen Freien, an der verlangten weitreichenden Rechte einräumung, die im Regelfall mit dem pauschalen Ersthonorar (im AGB-Text auch noch als „angemessene Vergütung“ bezeichnet) abgegolten sein sollte, und nicht zuletzt daran, dass ein Vertreter des Springer-Konzerns direkt an den Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beteiligt war.

***Aktivlegitimation:
deshalb klagt der DJV***

***AGB-Prozesse: Urteile
gemeinsam erwirkt
von dju und DJV***

***wann eine Klage
sinnvoll ist***

***einstweilige
Verfügung***

***Erfolg vor Gericht
schneller und
kostengünstiger***

***Verhandlungen
über gemeinsame
Vergütungsregeln***

***zunächst kaum
neue Verlags-AGB***

***Januar 2007: neue
AGB bei Springer***

***Provokation: alle
Rechte für ein Honorar
= „angemessene
Vergütung“?***

gemeinsame Proteste gegen Springer-AGB

März 2007: erste Verbandsklage

Juni 2007: erstes Urteil Erfolg gegen Klauseln zur Pauschalabgeltung

Abgeltung mit einmaligem Honorar nicht zulässig

„Nachziehen“ missglückt

Urteile gegen Zeit und Süddeutsche Zeitung

Verfahren gegen Springer-Konzern langwierigster AGB-Prozess

März 2010: Urteil des Kammergerichts Erfolg für die Freien

Als alle gemeinsam von dju, DJV und der Fotografenvereinigung FreeLens getragenen Proteste den Konzern nicht zur Rücknahme bewegen konnten und auch eine gemeinsame Aufforderung der drei Medienverbände an den Springer-Vorstandsvorsitzenden Döpfner, die neuen Honorarbedingungen bis zum Abschluss der Vergütungsregeln auszusetzen, zurückgewiesen wurde, beantragte der DJV auch im Namen von dju und FreeLens im März 2007 eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Berlin.

Die erste Verbandsklage gegen Verlags-AGB brachte bereits mit dem ersten Verfügungsurteil des Landgerichts Berlin im Juni 2007 einen Erfolg in einem zentralen Punkt, den Pauschalabgeltungsklauseln. Mit ihrem Diktat „Ein Honorar für alle denkbaren Nutzungen“ hatten viele Verlage schließlich seit Mitte der 1990er Jahre versucht, durch Buy-out-Vereinbarungen den freien Journalistinnen und Journalisten ihre Rechte abzunehmen, was zu beträchtlicher Gegenwehr und schließlich zur Urhebervertragsrechtsreform führte.

Dass die Freien an der Mehrfachnutzung ihrer Beiträge wirtschaftlich zu beteiligen sind und eine Abgeltung mit einem einmaligen Honorar nicht zulässig ist, entschieden nach dem LG Berlin auch andere zu dieser Frage von den Gewerkschaften angerufenen Gerichte. Durchgängig sind in den Urteilen solche Pauschalabgeltungsklauseln für unwirksam und nichtig erklärt worden – auch von den bisher angerufenen Oberlandesgerichten in Hamburg, Berlin, München, Hamm (AGB der Ruhr Nachrichten) und Karlsruhe (AGB Südkurier).

Bei einigen Verlagen war die Einführung von Buy-out-AGB zunächst am Widerstand der Freien und ihrer Gewerkschaften gescheitert, so bei der Süddeutschen Zeitung 2001 und „Der Zeit“ 2007. Ihre späteren Versuche, „endlich nachzuziehen“, führten aber nun zum gerichtlichen Verbot.

Der Zeitverlag kassierte ein entsprechendes Urteil am 1. Juni 2010 vom Landgericht Hamburg, nicht ohne noch wenige Tage vorher öffentlichkeitswirksam eine Überprüfung seines Rahmenvertrags zu versprechen, die allein aufgrund der Kritik seiner freien Autoren erfolge: „Sie sollen das Gefühl haben, dass sie bei der ‚Zeit‘ fair behandelt werden“, teilte Zeit-Chefredakteur di Lorenzo ihnen kurz vor der Urteilsverkündung mit. Tatsächlich legte der Zeitverlag dann im August 2010 eine neue AGB ohne die vom Gericht untersagten Klauseln vor. Auch die SZ musste nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München im April 2011 eine Pauschalabgeltungsklausel zurückziehen, in der es allerdings „nur“ um die Übertragung von Nutzungsrechte auch auf Dritte ging.

Das Verfahren gegen die AGB des Springer-Konzerns, das schon 2007 von den Gewerkschaften eingeleitet worden war und bereits im Wege der einstweiligen Verfügung dazu führte, dass etliche Klauseln nicht weiterverwendet werden durften, ist mittlerweile zum langwierigsten AGB-Prozess geworden. Zwar wurde dem Springer-Konzern auch im Hauptsacheverfahren vom LG Berlin im Dezember 2008 die Verwendung wesentlicher Teile seiner umstrittenen AGB-Klauseln untersagt, doch gingen beide Seiten in die Berufung.

Für die Gewerkschaftsseite hat sich das ausgezahlt. In seinem Urteil vom 26. März 2010 ging das Kammergericht Berlin zugunsten der Freien noch über das Urteil des Landgerichts hinaus. Für unzulässig erklärte das Kammergericht vor allem, dass die Nutzung auch durch Dritte erfolgen könne und die Nutzungsrechte der Urheber auch ohne Zustimmung weiter übertragen werden könnten. Auch eine Regelung, nach der bei einer werblichen Nutzung der Beiträge eine Vergütung gesondert vereinbart werden kann, aber nicht muss, darf der Verlag nicht weiter nutzen. Gleiches gilt für den Passus, dass bei fehlender Urheberrnennung keine gesonderten Ansprüche des Journalisten entstehen.

Anders als das Landgericht untersagte das Kammergericht außerdem die Verwendung einer Klausel, die eine jeweils anwendbare Abschlagstaffel bei



mehreren Fotos aus einer Produktion vorsah. Gekippt wurde auch die Bestimmung zu den Ausfallhonoraren, wenn ein Beitrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgedruckt wird. Insgesamt sind zahlreiche Klauseln vom Verbot betroffen, so dass bis auf weiteres wesentliche Teile der [AGB der Axel Springer AG](#) nicht mehr verwendet werden können.

Die Gewerkschaften wollen im Interesse der freien Journalistinnen und Journalisten aber mehr erreichen. Das Urteil des Kammergerichts hat nämlich aus gewerkschaftlicher Sicht einen entscheidenden Makel. Die nahezu vollständige Abtretung aller Nutzungsrechte an den Verlag in den Springer-Honorarbedingungen wurde von den Berliner Richtern nicht untersagt. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus den 1980er Jahren, nach dem solche umfänglichen Rechtseinräumungsklauseln im Rahmen der AGB-Kontrolle nicht gerichtlich angreifbar sind, sofern die Rechte einzeln aufgeführt werden. Nach Ansicht der Gewerkschaften muss diese höchstrichterliche Rechtsprechung angesichts der Urhebervertragsrechtsreform von 2002 revidiert werden. Ob der BGH als höchstes deutsches Zivilgericht das auch so sieht, wird sich erst in seinem Urteil zeigen, das am 4. April 2012 verkündet werden soll.

Erstmals hatte das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 1. Juni 2011 im Verfügungsverfahren gegen Bauer Achat solche Rechtseinräumungsklauseln, nach denen praktisch kein Nutzungsrecht mehr beim Urheber zurückbleibt, für unwirksam erklärt. Der Entscheidung des Hanseatischen OLG, dass die auch als „Zweckübertragungstheorie“ bezeichnete Regelung des Urheberrechts (§ 31 Abs. 5 UrhG) zumindest seit der Urhebervertragsrechtsreform einer globalen Rechteübertragung in AGB entgegensteht und solche Klauseln deshalb einer AGB-Kontrolle unterliegen, hatten sich im zweiten Halbjahr 2011 mehrere Landgerichte angeschlossen.

Diese Rechtsprechung übernahmen das LG Hamburg in seinem Urteil zu den AGB der G+J Wirtschaftsmedien und das LG Braunschweig im Urteil zur Braunschweiger Zeitung. Im November folgte das LG Bochum in seiner Entscheidung über die Vereinbarung des WAZ Fotopools für freie Fotografen und vor der BGH-Entscheidung zuletzt auch das LG Mannheim in seinem Urteil zu den AGB der Mittelbadischen Presse (Reiff Verlag), das im Übrigen zeigt, dass erfolgreich auch gegen knappste, aber nicht weniger verheerende AGB auf Abrechnungsformularen von Verlagen vorgegangen werden kann.

Das Verfahren gegen Bauer war von dju und DJV bereits im Juli 2009 eingeleitet worden, nachdem FreeLens mit einer einstweiligen Verfügung nur gegen die Pauschalabgeltungsklausel der AGB für Fotografen vorgegangen war. Das Hamburger OLG-Urteil hingegen untersagt die Verwendung von insgesamt sieben AGB-Klauseln. Der Bauer-Konzern hat das Urteil mittlerweile akzeptiert und nach einem Mitte 2010 geschlossenen Zwischenvergleich auch auf die AGB der Bauer-Tochter Premium übertragen.

Überhaupt sind im Rahmen der AGB-Urteile seit 2007 die Verwendung einer ganzen Reihe von Klauseln als rechtswidrig untersagt worden. Darunter sind einerseits solche, in denen es um die urheberrechtlichen Nutzungsrechte geht, wie deren Übertragung an Dritte, ausschließliche Nutzungsrechte für Tageszeitungen oder Einräumung von Nutzungsrechten nach Vertragskündigung bzw. dem Rückrufsrecht, andererseits solche zu Urheberpersönlichkeitsrechten, also die Namensnennung und das Bearbeitungsrecht. In einer ganzen Reihe von AGB sind aber auch weitere Regelungen untersagt worden, die Freie unzulässig knebeln, etwa Wettbewerbsverbote, Klauseln zur Nichtabnahme von Beiträgen, aber auch zur Haftung oder zu verkürzten Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Honorar- und Spesenansprüche.

**AGB Springer-Konzern:
wesentliche Teile
unwirksam und nichtig**

**Kammergericht:
Rechtekatalog
nicht beanstandet**

**deshalb Revision vor
dem Bundesgerichtshof**

**Juni 2011: OLG
Hamburg sieht globale
Rechteübertragung
im Widerspruch zum
Urhebervertragsrecht**

**weitere Gerichte
folgen OLG-Urteil**

**AGB Bauer-Konzern:
Urteil akzeptiert**

**AGB-Urteile seit 2007:
Verwendung vieler
verschiedener Klauseln
wurde untersagt**

Gerichtsentscheidungen zu AGB online verfügbar

**Urteile online
auf dju-Website**

Auf Gerichtsentscheidungen zu den AGB-Klauseln wird im Folgenden einzeln eingegangen. Diese Broschüre berücksichtigt dabei alle bis Ende 2011 ergangenen Gerichtsentscheidungen zu Verlags-AGB, sofern die Urteile schriftlich vorlagen. Die Urteile der jeweils höchsten Instanz – wie auch diese [Broschüre](#) selbst – stehen auf der dju-Webseite zu den Vergütungsregeln auch online zur Verfügung unter:

http://dju.verdi.de/freie_journalisten/verlags-agb

Die Urteile im Einzelnen

(Reihenfolge nach Einleitung juristischer Schritte)

Springer

Axel Springer AG (Zeitungen und Zeitschriften)

[KammG Berlin – Urteil vom 26.03.2010 \(Az.: 5 U 90/07\)](#)

Nordkurier

Nordost-Mediahouse GmbH & Co. KG („Nordkurier“)

[LG Rostock – Urteil vom 12.05.2011 \(Az.: 6 HK O 45/10\)](#)

Bauer

Heinrich Bauer Achat KG (Bauer Media Group, hier: Frauenzeitschriften u.a. „bella“; Übernahme auch für Heinrich Bauer Premium KG)

[OLG Hamburg – Urteil vom 01.06.2011 \(Az.: 5 U 113/09\)](#)

WAZ

WAZ New Media Verwaltungsgesellschaft mbH (WAZ Mediengruppe, hier: WAZ Fotopool)

[LG Bochum – Urteil vom 24.11.2011 \(Az.: I-8 O 277/11\)](#)

Zeit

Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG (insbesondere Wochenzeitung „Die Zeit“)

[LG Hamburg – Urteil vom 01.06.2010 \(Az.: 312 O 224/10\)](#)

Süddeutsche

Süddeutsche Zeitung GmbH (insbesondere „Süddeutsche Zeitung“)

[OLG München – Urteil vom 21.04.2011 \(Az.: 6 U 4127/10\)](#)

Holtzbrinck

Südkurier GmbH Medienhaus (damals Holtzbrinck-Gruppe, seit November 2011 Augsburger Mediengruppe Pressedruck, hier: insbesondere „Südkurier“)

[OLG Karlsruhe – Urteil vom 09.03.2011 \(Az.: 6 U 181/10\)](#)

[LG Mannheim – Urteil vom 09.11.2010 \(Az.: 2 O 145/10\)](#)

West-Media GmbH & Co. KG (Unternehmensgruppe Medienhaus Lensing, insbesondere „Ruhr Nachrichten“)

Lensing

[OLG Hamm – Urteil vom 27.01.2011 \(Az.: 1-4 U 183/10\)](#)

G+J Wirtschaftsmedien AG & Co. KG (Gruner + Jahr, u.a. Zeitschriften „Capital“, „Impulse“, „Börse Online“ und Tageszeitung „Financial Times Deutschland“)

Gruner + Jahr

[LG Hamburg – Urteil vom 06.09.2011 \(Az.: 312 O 316/11\)](#)

Braunschweiger Zeitungsverlag GmbH & Co. KG (WAZ Medien-gruppe, hier: insbesondere „Braunschweiger Zeitung“)

WAZ

[LG Braunschweig – Urteil vom 21.09.2011 \(Az.: 9 O 1352/11\)](#)

Reiff Verlag KG (Mittelbadische Presse, u.a. „Offenburger Tageblatt“)

Reiff Verlag

[LG Mannheim – Urteil vom 05.12.2011 \(Az.: 7 O 442/11\)](#)

Klagen gegen weitere Verlagshäuser sind eingereicht oder werden vorbereitet.

Einigung über AGB manchmal auch durch Verhandlungen

Manche Verlage lassen es auch gar nicht erst auf ein Urteil ankommen. So willigte die WAZ in einen gerichtlichen Vergleich ein, um dann aber mit den neuen AGB für ihren Fotopool erneut unrechtmäßige Fakten zu schaffen. Ohne Prozess kam es zur Einigung bei der Lausitzer Rundschau.

Bei Spiegel Online wurde am Jahresende 2011 noch über die neuen AGB verhandelt. Auch der Hamburger Jahreszeiten Verlag, der bereits mit seinen Fotografen-AGB 2009 einen Proteststurm entfachte, hatte seine „Rahmenvereinbarung Textproduktion“ zunächst zurückgezogen, um eine Klage der Gewerkschaften zu vermeiden.

Prozesse machen bei Verlagen Eindruck: Einigung ohne Urteil

Pauschalhonorar widerspricht Leitbild des Urheberrechts

Rechteübertragung zum Pauschalhonorar

Seitdem Zeitungs- und Zeitschriftenverlage Mitte der 1990er Jahre damit begannen, sich von freien Journalistinnen und Journalisten in „Verträgen über freie Mitarbeit“ oder anderen Formen Allgemeiner Geschäftsbedingungen einen umfangreichen Katalog an – digitalen – Nutzungsrechten abtreten zu lassen, erfolgte dies meist gegen ein – selten erhöhtes – Pauschalhonorar.

Auslöser für Reform Urhebervertragsrecht

Dies war ein entscheidender Auslöser für die Reform des Urhebervertragsrechts von 2002, die den Urhebern eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke sichern soll. Die neuen Gesetzesregelungen haben sich insbesondere positiv für die Urheber in Bezug auf die übliche Praxis der Pauschalhonorierung ausgewirkt.

Journalisten sind an der Mehrfachnutzung wirtschaftlich zu beteiligen

Schon im ersten von den Gewerkschaften erwirkten Verfügungsurteil gegen den Springer-Konzern hatte das LG Berlin am 5. Juni 2007 entschieden, dass freie Journalistinnen und Journalisten an der Mehrfachnutzung ihrer Beiträge wirtschaftlich zu beteiligen sind, also eine Pauschalabgeltung mit einem einmaligen Honorar für eine umfangreiche Nutzung nicht zulässig ist.

AGB widersprechen gesetzlichem Leitbild

„Das widerspricht dem gesetzlichen Leitbild, wonach der Urheber ausnahmslos an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist“, urteilte das Landgericht mit Verweis auf den durch die Reform des Urhebervertragsrechts neu in das Gesetz aufgenommenen Leitsatz: Das Urheberrecht „dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“ (§ 11 Satz 2 UrhG)

untersagt Klauseln aus den Springer-AGB

Untersagt wurden vom LG Berlin deshalb einige Klauseln aus den Honorarbedingungen vom Januar 2007, weil sie nicht eindeutig festlegen, ob die Journalisten für bestimmte Nutzungen ihrer Werke gesondert honoriert werden – so

Ob bei sonstiger Nutzung gesondert zu vergüten ist, ... richtet sich jeweils nach Absprache.

oder

Im Falle einer werblichen Nutzung der Beiträge kann mit der freien Journalistin/dem freien Journalisten eine Vergütung gesondert abgesprochen werden.

von allen Instanzen und allen Gerichten so entschieden

So entschieden seitdem nicht nur alle Instanzen in Bezug auf die Springer-AGB (zuletzt das Kammergericht), sondern solche Pauschalabgeltungsklauseln wurden bislang in allen von Gewerkschaftsseite erfolgreich betriebenen Verfahren untersagt.

§ 11 Satz 2 UrhG

Die Berücksichtigung von § 11 Satz 2 UrhG im Rahmen der AGB-Kontrolle – und zwar unabhängig von der konkret vereinbarten Honorarhöhe – „ergibt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus der Gesetzesbegründung“, begründete das OLG Hamburg in seinem Bauer-Achat-Urteil vom Juni 2011 und zitiert aus der Bundestag-Drucksache ([BT-Drs. 14/8058, S. 17f.](#)):

OLG Hamburg: AGB-Kontrolle bereits vom Gesetzgeber vorgesehen

Die Bestimmung des § 11 UrhG „vervollständigt das Programm des Urheberrechtsgesetzes und ermöglicht es der Rechtsprechung, die Vorschriften des Gesetzes – auch im Rahmen der AGB-Kontrolle – nach diesem Normzweck auszulegen, denn das Prinzip der angemessenen Vergütung hat Leitbildfunktion. Damit gewährt das Urheberrecht lückenlosen Schutz: § 32 und § 32a UrhG sichern die angemessene Vergütung dort, wo eine Inhaltskontrolle nicht möglich ist [...]. Im Übrigen ist nach § 11 Satz 2 UrhG im Rahmen der AGB-Kontrolle das Prinzip der angemessenen Vergütung als wesentlicher Grundgedanke des Urheberrechts zu achten.“

Diese Äußerung belege, so die Hamburger Richter, „dass der Gesetzgeber mit dem Wechselspiel der Vorschriften von § 11 Satz 2 UrhG einerseits und §§ 32, 32 a UrhG andererseits nicht nur irgendein Schutzniveau, sondern gerade die Etablierung eines ‚lückenlosen Schutzes‘ bezwecken wollte. Dementsprechend kann der Urheber nach diesem gesetzgeberischen Willen gerade nicht auf die (nachträgliche) Vereinbarung einer höheren Vergütung verwiesen werden, wenn schon die Grundstruktur der Honorarvereinbarung dem gesetzlichen Leitbild widerspricht.“

**„lückenloser Schutz“
für Urheber bezweckt**

Untersagt wurde in diesem Fall zum Beispiel folgende Klauseln aus dem Rahmenvertrag Bauer Achat:

Der Verlag vergütet den Fotografen mit einem Pauschalhonorar (ggf. zzgl. MwSt.), welches je Auftrag gesondert vereinbart wird und mit dem sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen, Pflichten und Rechtsübertragungen abgegolten sind...

**untersagte Klauseln
in AGB Bauer Achat**

sowie

Mit der Zahlung des Honorars sind außerdem sämtliche gegenwärtigen Rechte und zukünftigen verwandten Schutzrechte des Verlages, insbesondere die Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte durch den Verlag und sämtlicher Nutzungen der Werke des Fotografen unabhängig davon, ob durch den Verlag selbst, durch seine Gesellschafter, durch verbundene Unternehmen oder durch Dritte abgegolten...

Auch wenn die Nutzungen, für die ein Pauschalhonorar gezahlt wird, zeitlich begrenzt sind, so wie bei G+J Wirtschaftsmedien auf sechs Monate, ändert das nichts an der Unwirksamkeit solcher AGB-Klauseln, entschied das LG Hamburg und erklärte die Verwendung folgender Klausel in der „Rahmenvereinbarung für Autoren“ für unwirksam:

**unwirksam auch wenn
zeitlich begrenzt**

Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars ist die beliebig häufige Nutzung der Beiträge im Sinne der Ziffer 2.1 ... abgegolten...

**G+J Wirtschaftsmedien:
untersagte AGB-Klausel**

Unzulässig sind nach den Gerichtsurteilen aus den gleichen Gründen auch AGB-Klauseln, die in Verbindung mit einer umfangreichen Nutzungsrechtseinräumung auf einseitig festgelegte Vergütungssätze verweisen – wie beim WAZ Fotopool. In seinem Urteil vom November 2011 zur Vereinbarung der WAZ New Media untersagte das LG Bochum beispielsweise folgende Klausel zur Vergütung:

**auch bei Verweis auf
einseitig festgelegte
Vergütungssätze**

Die Vergütung für Einsätze, die der Fotograf im Auftrag des WAZ Fotopool wahrnimmt, sowie die Vergütung für die Übertragung von Nutzungsrechten an einzelnen im Auftrag gefertigten Fotos richten sich nach der Vergütungsübersicht gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

**untersagte AGB-Klausel
bei WAZ New Media**

Klare, eindeutige Begründung des Landgerichts: „Eine solche Klausel, mit der durch die erste und einzig gezahlte Vergütung alle Nutzungen und Verwertungsrechte – einschließlich des Rechts zur Übertragung – durch die Beklagte selbst abgegolten sind, widerspricht dem gesetzlichen Leitbild, wonach der Urheber ausnahmslos an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist ...“

Darüber hinaus würden durch die Klausel auch die Ansprüche aus §§ 32 (angemessene Vergütung), 32a (neuer „Bestseller-Paragraf“) und 36 UrhG (Vergütungsregeln) ausgeschlossen. Die Formulierung, wonach alle eingeräumten Rechte „abgegolten“ seien, widerspreche dem Umgehungsverbot des § 32a Abs. 3 UrhG und begründe die AGB-rechtliche Unwirksamkeit der Klausel. Selbst wenn dies – entgegen dem klaren Wortlaut – nicht der Fall sein sollte, so sei die Klausel „intransparent“ im Sinne der AGB-Regelungen im BGB und „damit unwirksam“.

**LG Bochum:
Klausel im Widerspruch
zum Umgehungsverbot**

**„intransparent“ und
„damit unwirksam**

Umfassende Rechteabtretung widerspricht Vertragszweck

**Buy-out-Verträge:
Abtretung aller
Nutzungsrechte**

**Freie können nicht
mehrfach verwerten**

**Unterschied zwischen
Einmalhonorar und
Globalabtretung**

**OLG Hamburg:
AGB-Kontrolle von
Rechtekatalogen**

**BGH-Urteil von 1982:
keine AGB-Kontrolle,
wenn Rechte genau
beschrieben sind**

**wegen BGH-Urteil:
AGB-Kontrolle ohne
§ 31 Abs. 5 UrhG**

**z.B. LG Rostock: nur
„Auslegungsregel“**

**OLG Hamburg hat mit
BGH-Rechtsprechung
gebrochen**

Die AGB der Verlage sind unter den Freien auch als Buy-out- oder Total-Buy-out-Vereinbarungen bekannt. Denn die – meist – vollständige Abtretung aller Nutzungsrechte an den Verlag gegen ein – selten erhöhtes – Pauschalhonorar ist seit der Einführung solcher AGB deren grundlegendes Merkmal, für die Betroffenen zumal das schwerwiegendste. Sie verlieren nicht nur sämtliche Nutzungsrechte für wenig Geld, sondern können ihre Artikel oder Fotos auch nicht mehr zweit- oder mehrfach verwerten, um damit weitere Einkünfte zu erzielen.

Rechtlich wird allerdings zwischen der Globalabtretung der Rechte und der Pauschalabgeltung differenziert und sie werden im Rahmen der AGB-Kontrolle von den Gerichten unterschiedlich bewertet. Während bislang in allen von Gewerkschaftsseite betriebenen Verfahren solche Pauschalabgeltungsklauseln untersagt wurden, war es erstmals das Hanseatische Oberlandesgericht, das Mitte 2011 im Verfügungsverfahren gegen Bauer Achat Rechtseinräumungsklauseln, nach denen praktisch kein Nutzungsrecht mehr beim Urheber zurückbleibt, für unwirksam erklärte.

Das Kammergericht in Berlin hatte im März 2010 im Falle der Axel Springer AG hingegen noch anders entschieden. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs von 1982 – zitiert als „[Honorarbedingungen: Sendevertrag](#)“ . Danach handelt es sich bei Vorschriften aus dem Urheberrechtsgesetz wie den § 31 Abs. 5 UrhG um reine Auslegungsregeln, die für die Inhaltskontrolle des AGB-Rechts nur herangezogen werden könnten, wenn in den AGB die eingeräumten Rechte nicht genau beschrieben sind oder einzelne Rechtseinräumungen gegen Vorschriften im Urheberrecht verstoßen. Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung handelt es sich auch bei umfänglichen Rechtseinräumungsklauseln um „reine Leistungsbeschreibungen“. Sprich: Sie beschreiben eigentlich detailliert nur die Gegenleistungen, die ein Freier dem Auftraggeber für das vereinbarte Honorar zu erbringen hat – ähnlich der Aufführung der technischen Daten und der angebotenen Ausstattungsdetails in einer Autowerbeanzeige.

Nach diesen bisher geltenden Grundsätzen der Rechtsprechung wurde eben gerade auch § 31 Abs. 5 UrhG nicht für die AGB-Kontrolle herangezogen. Diese auch als „Zweckübertragungstheorie“ des Urheberrechts bezeichnete Gesetzesregelung lautet:

Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Dem BGH-Urteil von 1982 folgend handelt es sich dabei um eine reine „Auslegungsregel, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Nutzungsrechte im Vertrag nicht einzeln genannt worden sind“, urteilte beispielsweise das LG Rostock in seiner Entscheidung zu den AGB des Nordkuriers vom Mai 2011.

Das OLG Hamburg hat im Bauer-Urteil nun mit dieser alten BGH-Rechtsprechung gebrochen und damit die langjährige Rechtsauffassung der Journalistengewerkschaften bestätigt – ein Erfolg auch für ihren Rechtsvertreter in den AGB-Prozessen, Prof. Dr. Christian Donle, der bereits 1993 sein

Buch „Die Bedeutung des § 31 UrhG für das Urhebervertragsrecht“ veröffentlicht hatte.

Jedenfalls unter Berücksichtigung der heute geltenden Rechtslage – nach der Reform des Urhebervertragsrechts – gehe § 31 Abs. 5 UrhG in der geltenden Fassung weit über den Charakter einer Auslegungsregel hinaus, entschieden die Hamburger Richter. Es handele sich „um einen der ‚wesentlichen Grundgedanken‘ des Urheberrechts. Die Vorschrift besitzt einen eigenen Regelungsgehalt und ist somit als Inhaltsnorm anzusehen“. Als Ergebnis gab das OLG dem Unterlassungsanspruch bezüglich der Rechtseinräumungsklausel im „Rahmenvertrag für Auftragsproduktion / Foto“ von Bauer Achat statt, „denn sie enthält eine unangemessene Benachteiligung, die mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 31 Abs. 5 UrhG, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.“



Das Landgericht Hamburg hatte einen Verfügungsanspruch in Bezug auf die entsprechende Klausel in seinem Urteil zu den AGB von Bauer Achat noch zurückgewiesen. Nach der Entscheidung des OLG übernahm das LG dann aber dessen Rechtsprechung zu § 31 Abs. 5 UrhG als Maßstab einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle in seinem Urteil vom September 2011 zu den AGB von G+J Wirtschaftsmedien. Vor allem mit dieser Begründung untersagte das Landgericht Hamburg die Verwendung folgender Klausel aus der Rahmenvereinbarung:

Der Vertragspartner räumt den G+J Wirtschaftsmedien das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Beiträge im In- und Ausland auf sämtliche – auch im Zeitpunkt des Auftrags unbekannte – Nutzungsarten für sämtliche Zwecke zu nutzen. Die G+J Wirtschaftsmedien haben insbesondere das Recht, die Beiträge beliebig oft für redaktionelle, werbliche und gewerbliche Zwecke in Printmedien ... [[es folgt eine umfangliche Auflistung]] ... zu nutzen, die Beiträge in Datenbanken zur Recherche und zum Download bereitzuhalten, zu digitalisieren, zu archivieren und in Pressespiegeln sowie in der Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung für die Medien und Produkte der G+J Wirtschaftsmedien zu nutzen. Die G+J Wirtschaftsmedien dürfen die Nutzungsrechte auf Dritte übertragen.

Auch das Landgericht Braunschweig schloss sich in seinem Urteil im selben Monat zur Braunschweiger Zeitung „der Entscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg an, wonach § 31 Abs. 5 UrhG unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls eine taugliche Grundlage einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle sein kann“. Dabei ging es um folgende AGB-Klausel, die nun nicht mehr verwendet werden darf:

Der freie Mitarbeiter räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus der Tätigkeit erworben hat. Die Einräumung umfasst insbesondere die Befugnis des Verlags, die Rechte an sämtlichen Beiträgen (Text und Bild) im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, und zwar insbesondere ... [[es folgt eine umfangliche Auflistung]].

Im November 2011 folgte dem das LG Bochum in seiner Entscheidung über die Vereinbarung des WAZ Fotopools für freie Fotografen. Nach diesen Urteilen muss sich nun zeigen, ob auch der BGH seine Rechtsprechung zur Kontrolle der Nutzungsrechtsklauseln angesichts der veränderten Regelungen im Urhebervertragsrecht anpasst. Solche Klauseln sind Gegenstand des Revisionsverfahrens gegen die Geschäftsbedingungen des Axel Springer Verlags, das am 12. Januar 2012 in Karlsruhe verhandelt wurde.

Rechtsauffassung der Gewerkschaften bestätigt

Rechteübertragung in AGB Bauer Achat mit Urheberrecht nicht zu vereinbaren

OLG-Rechtsprechung von LG Hamburg übernommen

untersagte AGB-Klausel G+J Wirtschaftsmedien

LG Braunschweig schloss sich an

untersagte Klausel in AGB Braunschweiger Zeitung

ebenso LG Bochum im Urteil WAZ Fotopool

Revisionsverfahren vor dem BGH

Für Zeitungen ausschließliche Nutzungsrechte nur begrenzt

wenn AGB-Kontrolle für Rechkatalog, dann Konsequenzen für Nutzungsrechte der Zeitungen

§ 38 Abs. 3 UrhG

SZ-Urteil OLG München: nein, aber Klausel zur Rückübertragung untersagt

erstmals LG Hamburg: ausschließliches Nutzungsrecht für Zeitungen begrenzt

untersagte AGB-Klausel G+J Wirtschaftsmedien

auch LG Braunschweig

nichtige Klausel in AGB der Braunschweiger Zeitung

Wenn der Umfang der Rechteübertragung einer AGB-Kontrolle unterliegt, wie es zuerst das Oberlandesgericht Hamburg entschieden hat, muss für Zeitungen außer der „Zweckübertragungstheorie“ (§ 31 Abs. 5 UrhG) eine weitere Regelung aus dem Urheberrecht im Rahmen der AGB-Kontrolle herangezogen werden, der § 38 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz, in dem es heißt:

Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Dies war vom OLG München in Bezug auf die Süddeutsche Zeitung und vom LG Rostock in Bezug auf den Nordkurier noch abgelehnt worden, wobei die Münchener Richter allerdings eine Regelung für unvereinbar mit diesen rechtlichen Vorschriften werteten, „die die Rückübertragung eines einfachen Nutzungsrechts an den Urheber davon abhängig macht, dass der Beitrag vorab in der Süddeutschen Zeitung veröffentlicht wird.“

Als erstes Gericht urteilte das LG Hamburg im September 2011, eine Klausel, auf Grund derer der Verlag die ausschließlichen Nutzungsrechte auch für Zeitungen erhalte, verstoße gegen das gesetzliche Leitbild, das bei Zeitungen von der Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts ausgehe. Dabei ging es um die AGB von G+J Wirtschaftsmedien, zu denen auch die Tageszeitung Financial Times Deutschland gehört. Das Gericht untersagte die folgende AGB-Klausel:

Die Nutzungsrechte stehen den G+J Wirtschaftsmedien für sechs Monate ab erstmaliger Veröffentlichung ausschließlich, danach nicht ausschließlich zu. Die G+J Wirtschaftsmedien werden die Beiträge vor Ablauf dieser Frist zur Nutzung durch Dritte bzw. zur Vermarktung freigeben, soweit keine wichtigen Eigeninteressen der G+J Wirtschaftsmedien entgegenstehen. Der Vertragspartner darf die Beiträge vor Ablauf der Frist weder auf seiner eigenen Website noch auf der Website seiner Agentur veröffentlichen.

Das Landgericht hielt zudem die Regelung in dieser Klausel, wonach der Verlag Rechte schon vorher freigeben könnte, für intransparent und auch deswegen für rechtswidrig. Auch das LG Braunschweig erklärte folgende Klausel

Der freie Mitarbeiter räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus der Tätigkeit erworben hat...

aus den AGB der Braunschweiger Zeitung für nichtig, weil sie unter anderem erheblich von der gesetzlichen Vorgabe in § 38 Abs. 3 UrhG abweiche. „Zwar ist die Vorschrift des § 38 Abs. 3 S. 1 UrhG abdingbar; jedoch ist die streitgegenständliche Klausel insoweit mit dem Grundgedanken unvereinbar, als dass sie einer effizienten Verwertung des Beitrags entgegensteht“, begründete dies das Landgericht in seinem Urteil vom September 2011.

Rechteübertragung an Dritte erfordert jeweils Zustimmung

Besonders ärgerlich für viele freie Journalistinnen und Journalisten sind auch Regelungen in Buy-out-Verträgen, durch die alle erworbenen Nutzungsrechte an Dritte weiter übertragen werden können, verringern sie doch die Chancen für eine eigene Mehrfachverwertung, selbst wenn es sich nur um ähnliche Beiträge und Fotos handelt. Allerdings ist für die Übertragung von Nutzungsrechten die Zustimmung des Urhebers erforderlich ebenso für die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§§ 34 Abs. 1 und 35 UrhG). Deshalb wurden von mehreren Gerichten entsprechende AGB-Klauseln für unwirksam erklärt.

So untersagte das Kammergericht – entgegen dem LG Berlin – folgende Klausel aus den Springer-AGB:

...ebenso eine Nutzung in Kooperation mit Dritten oder durch Dritte unter zustimmungsfreier Übertragung von Nutzungsrechten oder -befugnissen einschließlich der zustimmungsfreien Weiterübertragung.

„Die Klausel sieht nicht die Erteilung einer Zustimmung zur weiteren Übertragung vor. Vielmehr wird in der Klausel unterstellt, dass eine Übertragung zur weiteren Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ohne Zustimmung vonstatten gehen könne. Eine solche Klausel verstößt gegen den Grundgedanken des § 34 Abs. 1 UrhG“, urteilte das Kammergericht. Zudem sei sie intransparent, denn durch „die sprachliche Gestaltung der Klausel wird verschleiert, dass mit dieser Bestimmung generell die Möglichkeit der zustimmungsfreien Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte eingeräumt werden soll.“

Mit ähnlicher Argumentation untersagte das LG Hamburg den kurz gehaltenen Passus aus den AGB von Gruner + Jahr:

Die G+J Wirtschaftsmedien dürfen die Nutzungsrechte auf Dritte übertragen.

Diese Regelung sei aufgrund der Weiterübertragbarkeit der Nutzungsrechte unwirksam. „Die Einräumung der Befugnis, die Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen, stellt einen Verstoß gegen §§ 34 Abs. 1 und 35 UrhG dar, da jeweils eine individuelle Zustimmung des Urhebers erforderlich ist“, begründete das Landgericht. Dies sei durch die Klausel nicht gewährleistet.

Mit vergleichbarer Begründung erklärte das OLG Hamm folgende Regelung aus der „Rahmenvereinbarung über freie Mitarbeit“ der Ruhr Nachrichten für unwirksam:

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, diese Rechte im In- und Ausland auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nutzen zu lassen und/oder Dritten diese Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.

So entschied ebenfalls das LG Braunschweig zu einer nahezu identischen Klausel. Auch das LG Bochum untersagte dem WAZ Fotopool die Verwendung einer kurzen Übertragungsklausel an Dritte:

WAZ Fotopool ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt.

AGB-Klauseln zur Rechteübertragung an Dritte behindern Mehrfachverwertung

§§ 34 und 35 UrhG

Kammergericht untersagt Klausel in Springer-AGB

Zustimmung zur weiteren Übertragung notwendig

untersagte Klausel von Gruner + Jahr

„individuelle Zustimmung des Urhebers erforderlich“

OLG Hamm zu AGB Ruhr Nachrichten

LG Bochum: kurze Übertragungsklausel WAZ Fotopool nichtig

Unklare Ablehnungsgründe und Ausfallhonorar unzulässig

AGB-Klauseln zur Nichtabnahme und Ausfallhonorar

OLG Hamm: Nichtabnahme aus „inhaltlichen“ Gründen Verstoß gegen das Transparenzgebot

für Freie Gefahr einer Benachteiligung

LG Braunschweig: Freie unangemessen benachteiligt

Kammergericht gegen Ausfallhonorar bei Nichtveröffentlichung: keine Kürzung des vereinbarten Honorars

KammG: schon Begriff „Ausfallhonorar“ macht Klausel nichtig

Klauseln in AGB, in denen sich Verlage einseitig das Recht sichern wollen, abgelieferte Beiträge ohne Honorarzahung abzulehnen (Nichtabnahme) oder im Falle einer Nichtveröffentlichung ein (gekürztes) Ausfallhonorar zu zahlen, sind von einigen Gerichten im Rahmen der AGB-Prozesse als rechtswidrig untersagt worden.

Als einen Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB wertete das OLG Hamm eine Passage aus den AGB der Ruhr-Nachrichten, in der sich der Verlag auch eine Nichtabnahme aus „inhaltlichen“ Gründen vorbehalten wollte:

Der Verlag behält sich vor, Leistungen aus inhaltlichen, qualitativen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht vollständig abzunehmen, insoweit entsteht kein Honoraranspruch. Bei einem vereinbarten Zeilenhonorar ist allein der Umfang der tatsächlich veröffentlichten Zeilen für die Berechnung des Honorars maßgeblich.

Es werde nicht deutlich, welche Maßstäbe anzuwenden seien, begründeten die Hammer Richter. „Es besteht für die freien Mitarbeiter auch die Gefahr einer Benachteiligung, weil die schwer kontrollierbare Zurückweisung dazu führt, dass ganz oder teilweise auch das Honorar für die erbrachte Leistung entfällt.“

Auch das LG Braunschweig untersagte diese Klausel, die identisch auch bei der Braunschweiger Zeitung verwendet wurde, und ergänzte die Ausführung des OLG zum zweiten Satz: „Der freie Mitarbeiter wird in der Weise unangemessen benachteiligt, dass er das Risiko für den Beitrag trägt, selbst wenn eine Kürzung oder Nichtveröffentlichung durch verlagsinterne Umstände bedingt ist. Auch der zweite Abschnitt der Klausel ist insoweit intransparent und benachteiligt den Journalisten unangemessen. Obwohl die Länge eines Beitrags zwischen den Parteien abgesprochen ist, vermag der Verlag sich von dieser Abrede einseitig zu lösen, indem er den Text und das entsprechende Honorar kürzt.“

Das Kammergericht untersagte dem Springer-Verlag in dessen Honorarbedingungen die Klauseln über ein sogenanntes Ausfallhonorar. Für Zeitschriften lautete sie:

Wird ein Auftragsbeitrag ... nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, besteht ein Anspruch auf Ausfallhonorar von 50 %, es sei denn, die unterbliebene Veröffentlichung ist alleine vom Verlag zu vertreten.

Hier „wird das vereinbarte – angemessene – Honorar pauschal um 50 % gekürzt, wenn eine Auftragsarbeit aus nicht vom Verlag zu vertretenden Gründen nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht wird. Dies ist unangemessen, da die Gefahr eines im Verantwortungsbereich Dritter liegenden Nichterscheinens des Beitrages ungerechtfertigt auf die Journalisten abgewälzt wird“, begründete das Berliner Gericht. Auch die Klausel für Zeitungen, in der kein Prozentsatz genannt ist, wurde für unwirksam erklärt. Begründung: „Da auch in dieser Klausel von einem ‚Ausfallhonorar‘ und nicht schlicht von ‚Honorar‘ die Rede ist, ergibt die kundenfeindlichste Auslegung, dass der Journalist bei der Nichtveröffentlichung mit einer Kürzung des vereinbarten – angemessenen – Honorars rechnen muss“.

Rückrufsrecht darf nicht völlig ausgehebelt werden

Manche Verlage wollen sich durch AGB wirklich alle denkbaren Rechte sichern. Dadurch werden sie unheimlich lang – so die der Braunschweiger Zeitung (wäre sie in der Druckschrift dieser Broschüre) mehrere Seiten – und anscheinend schon für Verlagsjuristen so unübersichtlich, dass ihre verschiedenen Klauseln in Widerspruch zueinander geraten. Besonders beliebt scheint die Kombination zu sein, dass alle möglichen Rechte auf ewige Zeiten beim Verlag bleiben, dieser die eingeräumten Nutzungsrechte aber gar nicht zu nutzen braucht. Das be- oder verhindert nicht nur eine künftige Nutzung der Beiträge durch die betroffenen Freien, sondern unterbindet auch das ihnen nach dem Urheberrecht zustehende Rückrufsrecht (§ 41 UrhG).

So urteilte bereits das LG Rostock in Bezug auf die AGB-Klausel des Nordkuriers:

Der Verlag ist zur Auswertung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

Dieselbe Klausel stand auch in den AGB der Braunschweiger Zeitung und wurde auch vom dortigen Landgericht für unwirksam erklärt. Denn die Klausel könne dahingehend verstanden werden, so die Braunschweiger Richter, „dass der freie Mitarbeiter keinen Einfluss auf eine mögliche anderweitige Verwertung seines Werks hat; ihm insbesondere kein Rückrufsrecht zusteht. Dies widerspricht damit dem gesetzlichen Leitbild des § 41 Abs. 1 UrhG. Danach steht dem Urheber ein Rückrufsrecht wegen Nichtausübung zu. Auf das Rückrufsrecht kann aber im Voraus nicht verzichtet werden, § 41 Abs. 4 UrhG.“

In den AGB des seit 2007 zur WAZ Mediengruppe gehörenden Braunschweiger Zeitungsverlages gesellte sich zur Nichtauswertungsklausel gleich auch eine über einen Verbleib aller Rechte beim Verlag, die vom LG Braunschweig wegen der Unvereinbarkeit mit dem Prinzip der angemessenen Vergütung (§§ 11 Abs. 2 und 32 UrhG) für rechtswidrig erklärt wurde:

Die Nutzungsrechte bleiben auch nach Beendigung der freien Tätigkeit unbeschadet der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des freien Mitarbeiters beim Verlag und sind durch das Honorar abgegolten.

Darüber hinaus – man glaubt es kaum – wollte sich die Braunschweiger Zeitung selbst beim wirksamen Rückruf der Rechte durch freie Journalisten 60 Prozent der Einnahmen sichern, falls die Artikel oder Fotos von den Freien anderweitig verwertet würden. Natürlich wurde diese „Wegelagerer-Klausel“

Sämtliche Erlöse, die dem freien Mitarbeiter nach Freigabe durch den Verlag oder nach wirksamer Ausübung des Rückrufsrechtes aus der Vergabe von Nutzungsrechten an seinen Werken zufließen, werden zwischen ihm und dem Verlag im Verhältnis 40:60 geteilt, wenn das Werk in Erfüllung der Verpflichtungen des freien Mitarbeiters aus seiner Tätigkeit für den Verlag geschaffen wurde...

ebenfalls von den Braunschweiger Richtern für unwirksam erklärt.

Im Unterschied zur Rostocker und Braunschweiger Kammer sah das LG Hamburg bei den G+J-AGB in der Nichtauswertungsklausel

Die G+J Wirtschaftsmedien sind zur Nutzung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

kombiniert mit längeren Fristen für das Rückrufsrecht auf zwei Jahre ab erstmaliger Veröffentlichung des Beitrags keinen Rechtsverstoß. Wohl aber

**beliebte Kombination:
großer Rechtekatalog,
aber Nichtauswertung**

**LG Rostock:
Nichtauswertung
unterbindet
Rückrufsrecht**

**LG Braunschweig:
auf Rückrufsrecht
kann im Voraus nicht
verzichtet werden**

**Verbleib aller Rechte
beim Verlag unzulässig**

**„Wegelagerer-Klausel“
der Braunschweiger
Zeitung rechtswidrig**

**etwas anders urteilte
das LG Hamburg zur
Nichtauswertung**

**Landgericht Hamburg:
kein Rechteverbleib
beim Verlag, wenn
Freie selbst Vertrag
aus wichtigem Grund
kündigen**

darin, wenn beim Verlag auch dann alle Rechte verbleiben, wenn der Urheber selbst den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt. Die Kombination der Klauseln

... Auf abgeschlossene Aufträge ist diese Vereinbarung weiterhin anzuwenden...

Die gemäß dieser Rahmenvereinbarung übertragenen Rechte verbleiben den G+J Wirtschaftsmedien zeitlich unbegrenzt über das Vertragsende hinaus.

führte dazu, das beide vom Landgericht für unwirksam erklärt wurden, denn dies verletze den allgemeinen Rechtsgedanken. Der Verlag „könnte sich gemäß der angegriffenen Regelung in schwerstem Maße vertragswidrig verhalten, z.B. Honorare nicht bezahlen, und trotzdem die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Fotografie oder dem Text behalten. Dies würde das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragspartners de facto ausschließen.“

Nicht beliebig: Bearbeitung, Autorennamen und Credits

**Recht auf Anerkennung
der Urheberschaft
ein starkes Recht**

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist ein starkes Recht. Diese Erfahrung mussten Verlage machen, die in ihren AGB solche Rechte in ihr Belieben zu stellen versucht haben. Das gilt besonders für das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft durch die Autorenzeile bei Artikeln oder die Foto-Credits.

**Urheberbezeichnung
nach § 13 UrhG**

„§ 13 UrhG bestimmt, dass dem Urheber die Entscheidung über die Urheberbezeichnung zusteht. Dies ist Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft aus § 13 UrhG stellt einen Schwerpunkt des Schutzes der persönlichen-geistigen Interessen des Urhebers dar. Deshalb kann hierauf jedenfalls nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vollständig im Voraus verzichtet werden“, begründete etwa das OLG Hamburg seine Entscheidung, folgende Klausel in AGB von Bauer Achat zu untersagen:

**OLG Hamburg: in AGB
kann darauf nicht
im Voraus verzichtet
werden**

Der Verlag ist zur Namensnennung des Fotografen berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn nicht Fotograf und Verlag etwas anderes schriftlich vereinbaren.

**vor allem bei Regelung
zu Bearbeitungsrecht**

Dies gelte umso mehr, wenn dem Verlag in den AGB auch die Möglichkeit zur Bearbeitung und damit zur inhaltlichen Änderung des Werkes eingeräumt wird. „Gerade nach einer Änderung kann der Urheber jedoch ein gesteigertes Interesse entweder an der Anerkennung seiner Urheberschaft an dem Originalwerk oder an der Leugnung seiner Urheberschaft an dem veränderten Werk haben“, begründete das Hanseatische OLG.

**LG Braunschweig zur
Namensnennung und
Bearbeitungsrecht**

Darauf bezog sich auch das LG Braunschweig in seinem Urteil zur Braunschweiger Zeitung und erklärte folgenden Satz aus deren AGB für unwirksam:

Eine Verpflichtung zur Namensnennung des Mitarbeiters besteht nicht.

Auch beim Bearbeitungsrecht bezog sich das Landgericht auf das Hamburger OLG-Urteil und untersagte die Klausel:

Der Verlag hat das Recht zur Bearbeitung der Beiträge und/oder Fotos.

Das LG Hamburg hatte die entsprechende Bauer-Achat-Klausel nicht beanstandet. Dem folgte der OLG-Senat nicht. Nach seinem Urteil wurde der folgende Satz unwirksam:

Der Verlag ist berechtigt, die Werke umzugestalten und zu bearbeiten, insbesondere um sie den redaktionellen oder sonstigen Vorgaben anzupassen.

Die darin enthaltene „Konkretisierung“ des Bearbeitungsrechts sehe keine relevanten inhaltlichen Einschränkungen vor. Deshalb entschied das Oberlandesgericht: „Eine derartige pauschale Vereinbarung ohne konkrete Bestimmung von Reichweite, Ausmaß und Tendenz der Änderung ist mit den wesentlichen Grundgedanken des Urheberpersönlichkeitsrechts des unvereinbar und damit ... unwirksam. Eine derartige Regelung ist unangemessen und damit nicht zulässig.“

Noch vor dem OLG der Hansestadt beschäftigte sich das OLG Hamm mit dem Bearbeitungsrecht und untersagte eine Klausel aus den AGB der Ruhr Nachrichten:

Die Gesellschaft hat das Recht zur Umgestaltung.

Soweit es um ein Recht zur Bearbeitung gehe, sei diese Klausel nicht zu beanstanden, begründeten die Richter in Hamm, denn gerade im Hinblick auf Zeitungsbeiträge gehe die verlegerische Änderungsbefugnis wegen der Erforderlichkeit einer zumeist kurzfristigen Verwertung am weitesten. Das gelte aber nicht für Umgestaltungen. „Es geht dabei um Umarbeitungen, die die Identität des Werkes in Frage stellen und das Werk möglicherweise sogar entstellen können.“

Das OLG Hamm erklärte auch eine Regelung für rechtswidrig, die das Urheberpersönlichkeitsrecht der freien Journalisten unter Vorbehalt stellt. Untersagt wurde folgende Klausel, denn sie sei „intransparent und benachteiligt den freien Mitarbeiter in unangemessener Weise“:

... Der freie Mitarbeiter wird seine Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise geltend machen, die einen Konflikt mit dem Verlag überlassenen Befugnissen und den wirtschaftlichen Interessen des Verlages herbeiführen kann.

Es braucht kaum noch erwähnt werden, dass dieselbe obskure Klausel auch in den AGB der Braunschweiger Zeitung enthalten war. Das dortige LG untersagte sie unter anderem mit der Begründung: „Das Urheberpersönlichkeitsrecht soll danach eingeschränkt werden, ohne dass sich aus der Klausel ergibt was mit den wirtschaftlichen Interessen bzw. den überlassenen Befugnissen gemeint ist. Es ist bei Vertragsschluss nicht ersichtlich, welche Eingriffe der Urheber in sein Urheberpersönlichkeitsrecht hinnehmen muss“.

Auch AGB-Klauseln zur Werbung können mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht kollidieren. Zwar erklärte das OLG Hamburg die Bauer-Achat-Klausel

Der Verlag darf zudem die Werke für werbliche Zwecke in Printmedien, Lichtspieltheatern, Fernsehen, Internet und sonstigen Medien (auch Plakatierung) nutzen.

schon wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot für unwirksam. Sie sei zudem, weil sie sich nach dem Wortlaut der Klausel einschränkungslos auf jede Art von Werbemaßnahmen beziehe, eine unangemessene Benachteiligung entgegen Treu und Glauben. Aber, so das OLG, „auch für das Renommee des Fotografen selbst können hiermit unüberschaubare Schäden verbunden sein. Dies sei etwa der Fall, wenn sein Lichtbild im Zusammenhang mit anstößigen oder verbotenen Produkten bzw. Dienstleistungen verwendet wird. „Vor diesem Hintergrund entspricht es der Billigkeit, dass ein Fotograf zumindest in groben Zügen überschauen kann, in welcher konkreten Art und Weise das von ihm erstellte Werk in Zukunft für werbliche Zwecke verwendet werden soll bzw. darf.“

**OLG Hamburg:
Bearbeitungsrecht
muss konkretisiert
werden**

**OLG Hamm:
Bearbeitung ja, aber
kein Recht zur
Umgestaltung**

**Persönlichkeitsrechte
der Urheber nicht
unter Vorbehalt**

**untersagte Klausel
auch in Braunschweig**

**Fotonutzung für
werbliche Zwecke
untersagt**

**OLG Hamburg zur
Bauer-Achat-Klausel:
Schaden für das
Renommee des
Fotografen denkbar**

Umfassende Abwälzung der Haftung unzulässig

**Haftungsabwälzung
In Verlagsbranche
eher selten, aber ...**

**Freistellungsklausel
natürlich wieder in
Braunschweig**

auch beim Nordkurier

**unangemessene
Benachteiligung
bei vom Verschulden
unabhängiger Haftung**

**OLG Hamburg:
Erklärung zur
Verfügung über
Urheberrechte zulässig,
Freistellung aber nicht**

Klausel Bauer Achat

**LG Hamburg:
Freistellungsklausel
von Gruner + Jahr
unzulässig**

**in AGB kein Anspruch
auf Schadenersatz
ohne Verschulden**

Dass sich Auftraggeber durch eine umfassende Haftungsabwälzung auf Auftragnehmer in AGB von Rechtsansprüchen Dritter freistellen lassen wollen, ist in der Verlagsbranche – im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen – eher selten und angesichts der Verantwortlichkeiten im Presserechts eigentlich unsinnig. Es kommt aber gerade bei Verlagen vor, die sich umfängliche Rechte ihrer selbstständigen Journalisten per AGB übertragen lassen. Natürlich gab es eine solche Klausel auch in den Braunschweiger AGB:

Der freie Mitarbeiter garantiert dem Verlag den Bestand der zuvor bezeichneten Rechte, er versichert, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Soweit Dritten irgendwelche Rechte zustehen, verpflichtet sich der freie Mitarbeiter, den Verlag von Ansprüchen hieraus freizustellen.

Und natürlich wurde auch diese Klausel vom LG Braunschweig für unzulässig und unwirksam erklärt – wie übrigens zuvor bereits vom LG Rostock, denn sie war identisch in den Nordkurier-AGB enthalten. Beide Landgerichte verweisen auf die umfängliche Nutzungsrechtsabtretung, inklusive der Nutzung durch Dritte sowie auch in der Werbung und für Werbemittel, und das umfassende Bearbeitungsrecht.

„Dies führt dazu, dass der freie Mitarbeiter im Einzelnen nicht in der Lage ist, vorzusehen oder aber zu steuern, wie im Einzelnen mit seinem Werk verfahren wird. Zudem haftet der Urheber gerade auch für solche Pflichtverletzungen, die die Beklagte zu vertreten hat. (...) Eine unangemessene Benachteiligung des freien Mitarbeiters liegt vor, da er für Umstände, die seiner Einflussnahme entzogen sind, eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen soll, begründet das Braunschweiger LG die Untersagung.

Einen Verfügungsanspruch gegen folgende Klausel (AGB Bauer Achat):

Der Fotograf garantiert, dass er über Rechte, die er dem Verlag einräumt, nicht bereits anderweitig – zu eigenem oder fremden Nutzen – verfügt hat und auch nicht verfügen wird.

wies das OLG Hamburg zwar zurück, untersagte allerdings die darauf im nächsten Paragraphen der AGB folgende Freistellungsklausel:

Der Fotograf stellt den Verlag von allen Kosten und Forderungen auf erstes Anfordern frei, die von Dritten mit der Behauptung erhoben werden, die Nutzung der Werke durch den Verlag oder Dritte verletze Rechte Dritter. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverteidigung des Verlages. Die Freistellung gilt nicht für Persönlichkeitsrechtsverletzung, Rechten an Architektur und Kunst.

Auch in den G+J-AGB wurde die Freistellungsklausel vom LG Hamburg als unzulässig untersagt:

Der Vertragspartner versichert, dass er über die übertragenen Rechte verfügen kann und nicht anderweitig darüber verfügt hat. Er stellt die G+J Wirtschaftsmedien von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der vertragsgemäßen Verwendung der Beiträge gegen die G+J Wirtschaftsmedien geltend machen.

„Die enthaltene Freistellung von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter konstituiert einen Schadenersatzanspruch ohne Verschuldenserfordernis zugunsten der Antragsgegnerin. In AGB können Schadenersatzansprüche ohne Verschulden nicht vereinbart werden“, konstatierte das Landgericht.

Ausschlussfristen, Spesen und Wettbewerbsverbote

Auch sonstige Klauseln in AGB, die Freie in ihrer Geschäftstätigkeit unzulässig beeinträchtigen, sind in einer Reihe von Urteilen untersagt worden – so zu Ausschlussfristen. Oft werden gerade diese Klauseln von verschiedenen Verlagen identisch verwendet, so dass eine Überprüfung lohnt, welche Klauseln bereits als rechtswidrig anzusehen sind.

Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, die Gutschriftrechnung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwände hiergegen spätestens innerhalb von 3 Monaten schriftlich gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Bei verspäteter Geltendmachung ist die Gesellschaft dazu berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

Diese Klausel der Ruhr Nachrichten, nach der ein Freier die Gutschriftrechnung unverzüglich prüfen muss und nach der ihn der Verlag nach Ablauf von drei Monaten mit Einwendungen ausschließen kann, benachteilige die Freien unangemessen, urteilte das OLG Hamm. Denn davon könnten „auch Ansprüche betroffen sein, die der freie Mitarbeiter noch gar nicht umfassend einschätzen kann, etwa weil ihm noch kein Belegexemplar übersandt worden ist. Entscheidend ist aber, dass er mit Ansprüchen ausgeschlossen sein kann, die ihm noch nicht bekannt sein können wie solchen aus § 32a UrhG.“

Letzteres ist der reformierte „Bestseller-Paragraf“ des Urheberrechts. Genauso entschied auch das LG Braunschweig (AGB Braunschweiger Zeitung).

Identisch in beiden AGB (zusätzlich noch beim Nordkurier) war auch die folgende Klausel, die ebenso vom OLG Hamm wie auch den Landgerichten Rostock und Braunschweig untersagt wurde:

Die Bezahlung eines über die vereinbarten Honorare hinausgehenden Honorars für die Erstellung außergewöhnlicher Leistungen mit erheblich über dem Normalfall liegenden (Recherche-) Aufwand setzt voraus, dass sich die Vertragsparteien über die besondere Honorierung und deren Höhe vor Erstellung der Leistung in Schrift- oder Textform (z.B. per Fax / Email) geeinigt haben.

Das Schriftformerfordernis sei hier für Absprachen vereinbart, die vor Vertragsschluss getroffen werden, begründet das OLG die Untersagung. Wenn aber einzelne Redakteure sich nicht an diese Schriftformerfordernis hielten und ein freier „Mitarbeiter im Vertrauen auf eine mündliche Zusage seine gesteigerte Leistung tatsächlich erbringt, geht sein Interesse an der Einhaltung der individuellen Vertragsabrede vor. Die Berufung auf die fehlende Schriftform verstößt gegen § 305 b BGB und ist unwirksam.“

Auch für Spesenabrechnungen können nicht kurze Ausschlussfristen in AGB zum Verlust der Ansprüche von Freien führen, entschied das LG Hamburg. Die Klausel

Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Lieferung der Beiträge eine ordnungsgemäße Reisekosten- und Spesenabrechnung bei den G+J Wirtschaftsmedien einreicht.

sei „schon deswegen rechtswidrig, weil sie intransparent ist. Es ist nicht hinreichend klar, was unter der verlangten ordnungsgemäßen Abrechnung zu verstehen ist. Bei gebotener verwerderfeindlichster Auslegung führt bereits der kleinste formale Fehler, etwa ein Rechenfehler zu Ungunsten des Vertragspartners der Antragsgegnerin, dazu, dass der Anspruch erlischt.“

Freie werden in ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt

Ausschlussfristen

Ausschlussfristen dürfen nicht Rechte aus „Bestseller-Paragrafen“ ausschließen

höheres Honorar nur, wenn vorher vereinbart

Schriftform unzulässig individuelle Abrede hat Vorrang

Ausschlussfrist für Spesenabrechnung

intransparent

kleine Fehler dürfen nicht zu Ausschluss des Anspruchs führen

Ebenfalls untersagt wurde Gruner + Jahr folgende Klausel zur Geheimhaltungspflicht:

**Klausel zur
Geheimhaltungspflicht**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keinem Dritten, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Presseagenturen, Verlagen, Film, Funk und Fernsehen, Online-Diensten etc., im In- oder Ausland Informationen zum beauftragten Thema zu geben, soweit es nicht für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, und über alle geschäftlichen und redaktionellen Vorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags weder für sich noch für Dritte tätig zu werden und ohne vorherige Zustimmung der G+J Wirtschaftsmedien keine Video- und sonstigen Aufzeichnungen zu fertigen.

**Landgericht Hamburg:
Geheimhaltungspflicht
nach Veröffentlichung
nicht zulässig**

Zwar sei eine Geheimhaltung „jedenfalls für die Zeit der Recherche bis zur Veröffentlichung des Artikels grundsätzlich nicht zu beanstanden“, entschied das LG Hamburg. „Nach diesem Zeitpunkt stellt dies aber einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB dar. Insoweit überschreitet die Klausel auch weit das erforderliche Ausmaß der Sicherung des Redaktionsgeheimnisses.“

**Klausel faktisch ein
Wettbewerbsverbot**

Dem Urheber werde verboten, Dritten Informationen zu dem Thema zu geben. Dies bedeutet, dass er beispielsweise besonderes Fachwissen, das er während der Recherche für die Antragsgegnerin erworben hat, nicht auch in anderen Artikeln verwenden darf. Das LG Hamburg: „Damit wird faktisch ein Wettbewerbsverbot eingeführt.“

**Wettbewerbsklausel
von LG Braunschweig
untersagt**

Ein Wettbewerbsverbot untersagte auch das LG Braunschweig. Mit dieser Klausel wollte die Braunschweiger Zeitung ihren Freien verbieten für ein Konkurrenzunternehmen tätig zu werden:

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Dauer des bestehenden Vertrages mit dem Verlag nicht für ein im direkten Wettbewerb mit dem Verlag stehendes Medienunternehmen, insbesondere für eine andere regionale Tageszeitung oder im Verbreitungsgebiet der „Braunschweiger Zeitung“ tätig zu sein. Unabhängig davon ist der freie Mitarbeiter grundsätzlich berechtigt für andere Verlage und/oder Auftraggeber tätig zu werden. Dies schließt auch das Recht ein, vom Verlag abgelehnte Beiträge an Dritte zu verkaufen.

**widerspricht dem
Leitbild eines freien
Mitarbeiters**

„Dies widerspricht dem Leitbild eines freien Mitarbeiters, der grundsätzlich nicht an einen Auftraggeber gebunden sein soll“, urteilte das Landgericht. Zwar könnte sich aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergeben, dass eine Tätigkeit für eine Zeitung untersagt werden kann, die unmittelbar mit der Braunschweiger Zeitung hinsichtlich des regionalen Bezugs in Konkurrenz steht. Aber: „Ein darüber hinaus gehendes Wettbewerbsverbot im Hinblick auch auf überregionale Zeitungen benachteiligt den Urheber in jedem Fall unangemessen.“

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union dju in ver.di

Telefon 030 / 69 56 - 23 37
Fax 030 / 69 56 - 36 57
E-Mail dju-info@verdi.de



ver.di Bundesvorstand
RS 3, Fachbereich 8 Medien, Kunst und Industrie
Hausadresse Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin
Postanschrift dju in ver.di • Bundesverwaltung RS 3 • 10112 Berlin

Internet <http://dju.verdi.de>
Twitter <http://twitter.com/djuverdi>
Facebook <http://www.facebook.com/dju.verdi>

Die Dienstleistungsgewerkschaft <http://www.verdi.de>

für Medienschaffende <http://medien-kunst-industrie.verdi.de/medien>

für Journalistinnen und Journalisten <http://dju.verdi.de> + <http://dju.verdi.de/tarif>

für alle Selbstständigen und Freien <http://selbststaendige.verdi.de>

und ihre Beratung <http://www.mediafon.net>

Deshalb: Mitmachen! <https://mitgliedwerden.verdi.de>

Gemeinsame Vergütungsregeln http://dju.verdi.de/freie_journalisten/vergutungsregeln

Faire Zeitungshonorare gemeinsam umsetzen <http://www.faire-zeitungshonorare.de>

Prozesse gegen Verlags-AGB http://dju.verdi.de/freie_journalisten/verlags-agb



Buy-out-Verträge stoppen – FairPay für freien Journalismus • Gewerkschaftsprozesse gegen die AGB von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen • Zwischenbilanz und Arbeitsmaterial 2/2012

Eine Informationsschrift der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union

Redaktion, Text und Gestaltung: Rüdiger Lühr

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich in der vorliegenden Form für den privaten Gebrauch gespeichert, ausgedruckt und als pdf-Datei per E-Mail verschickt werden.



V.i.S.d.P.: Cornelia Haß • Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union – dju in ver.di • ver.di Bundesverwaltung Ressort 3 • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin • <http://dju.verdi.de>
